



GEMEINDE
STETTLEN

Verordnung über die Benützung von Gemeindeanlagen

(Schul-, Zivilschutz- und Militäranlagen,
Hallenbad, Friedhofswesen, Pflanzland)

01.05.2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Zweck | 4 |
| I Raummiete | 4 |
| Grundsatz | 4 |
| Zuständigkeiten | 4 |
| Räumlichkeiten / Anlagen | 4 |
| Gebühren | 5 |
| Reduktion Tarif | 5 |
| Reservationen / Gesuche | 5 |
| Belegungsplan | 5 |
| Gesuchentscheid | 5 |
| Absagen..... | 5 |
| Benützungszeiten | 5 |
| Betrieb | 6 |
| Schlüsselbezug..... | 6 |
| Hauswartsperson..... | 6 |
| Zutritt..... | 6 |
| Sorgfaltspflichten | 6 |
| Bodenschutz | 6 |
| Verwendung von Geräten und Einrichtungen..... | 6 |
| Veränderungen an Räumen | 6 |
| Beschädigungen / Verluste / Reparaturen..... | 6 |
| Haftung | 7 |
| Reinigung..... | 7 |
| II Benützung Hallenbad | 7 |
| Zweck / Umfang | 7 |
| Öffnungszeiten..... | 7 |
| Eintritt..... | 7 |
| Eintrittsgebühr..... | 8 |
| Verhaltens- und Baderegeln | 8 |
| Weisungen und Beschwerden | 8 |
| III Bestattungswesen und Friedhofordnung | 9 |
| a) Organisation und Zuständigkeiten..... | 9 |
| Zuständigkeiten | 9 |
| Bestattungskontrolle | 9 |
| Totengräber / Friedhofpersonal | 9 |
| b) Bestattungswesen | 9 |
| Anzeigepflichten / Bestattungsbewilligung | 9 |
| Aufbahrung | 9 |
| Leichenzüge | 10 |
| Bestattungsvorschriften | 10 |
| Särge | 10 |
| Bestattungsort..... | 10 |
| Bestattungsanspruch | 10 |
| Bestattungskosten | 10 |
| Mittellose Verstorbene | 11 |
| Bestattungszeiten | 11 |

| | |
|---|-----------|
| Bestattungs- und Trauerfeier | 11 |
| Erstellen und schliessen der Gräber / Holzkreuz | 12 |
| c) Friedhofordnung | 12 |
| Friedhofruhe | 12 |
| Ordnung..... | 12 |
| Friedhofabteilungen | 12 |
| Grabaushub / Grababstand | 12 |
| Reihenfolge der Gräber | 13 |
| Urnengräber..... | 13 |
| Reservierte Gräber | 13 |
| Urnengemeinschaftsgrab | 13 |
| Ruhedauer Gräber..... | 13 |
| Räumung Grabfelder | 14 |
| Aufbahrungshalle..... | 14 |
| Anlegen Gräber | 14 |
| Grabeinfassungen | 14 |
| Fläche für Grabschmuck | 14 |
| Bepflanzungsgrundsatz | 15 |
| Grabunterhaltsfonds | 15 |
| Anpflanzen der Gräber | 15 |
| Art der Bepflanzung..... | 15 |
| Nicht bepflanzte Gräber..... | 15 |
| Haftungsausschluss | 15 |
| Bewilligungspflicht Grabmal | 16 |
| Material | 16 |
| Liegende Grabmäler..... | 16 |
| Dimensionen..... | 16 |
| Aufstellen von Grabmäler | 17 |
| Nicht bewilligte Grabmäler..... | 17 |
| Instandhaltung | 17 |
| IV Pflanzland | 17 |
| Anspruch..... | 17 |
| Kosten..... | 17 |
| Zuständigkeit | 17 |
| Pachtdauer | 17 |
| Bewirtschaftung | 18 |
| Besondere Weisungen | 18 |
| Wasserversorgung..... | 18 |
| V Spielplatz Kirche | 18 |
| Zweck / Ordnung | 18 |
| VI Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen | 18 |
| Strafbestimmungen / Rechtspflege | 18 |
| Aufhebung von Reglementen / Inkraftsetzung | 19 |

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Stettlen vom 06. Juni 2001 folgende

Benützungsverordnung über Gemeindeanlagen

Zweck

Art. 1

Dieser Erlass regelt die Benützung der Gemeindeanlagen. Er ist wie folgt gegliedert:

- I Raummiete
- II Benützung Hallenbad
- III Bestattungswesen und Friedhofordnung
- IV Pflanzland
- V Spielplatz Kirche
- VI Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

I Raummiete

Grundsatz

Art. 2

¹ Die gemeindeeigenen Räume stehen neben den schulischen Aktivitäten den Vereinen, den gemeinnützigen Organisationen und Privaten für sportliche, kulturelle und soziale Veranstaltungen zur Verfügung.

² Rein kommerzielle Nutzung kann unter bestimmten Auflagen bewilligt werden (keine Konkurrenzierung einheimisches Gewerbe, höhere Gebühr, Einhaltung von Vorgaben bezüglich Parkierung, Ordnung, Lärm, Sicherheit, Gesundheit, Brandschutz, Rauchverbot etc.)

Zuständigkeiten

Art. 3

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus.

² Der Finanzverwaltung obliegt die Verwaltung der Gemeindeanlagen.

³ Die Hauswartsperson ist Ansprechpartner vor Ort. Für militärische und zivile Belegungen (ALST/BSA) ist der Ortsquartiermeister Ansprechpartner.

Räumlichkeiten /
Anlagen

Art. 4

Folgende Objekte werden vermietet:

- a) Turnhalle Bernstrasse, inklusive Duschenbenützung
- b) Sportplatz Gartenstrasse, inklusive Duschenbenützung
- c) Turnhalle Bleichestrasse, inklusive Duschenbenützung
- d) Aussenanlage Bleichestrasse, inklusive Duschenbenützung
- e) Aula Bleichestrasse
- f) Singsaal Bernstrasse
- g) Schulküche mit Essraum
- h) Schulzimmer
- i) Zivilschutzanlage BSA
- j) Militärunterkunft ALST (Eigentum Bund)
- k) Hallenbad
- l) Forum Gemeindeverwaltung

| | |
|-------------------------|--|
| Gebühren | <p>Art. 5</p> <p>Für Räume, Geräte und Einrichtungen ist eine Benützungsgebühr gemäss Anhang 9 der Gebührenverordnung zu entrichten.</p> |
| Reduktion Tarif | <p>Art. 6</p> <p>¹ Grundsätzlich werden die Gemeindeanlagen den ortsansässigen Veranstaltern sportlicher, kultureller und gemeinnütziger Art gratis zur Verfügung gestellt, sofern sie diese nicht für kommerzielle Veranstaltungen nutzen.</p> <p>² Als ortsansässig gilt ein Verein/eine Gruppe, wenn sie in der Gemeinde Stettlen ihren Sitz hat.</p> |
| Reservationen / Gesuche | <p>Art. 7</p> <p>¹ Räumlichkeiten und Anlagen sind mittels Formular 20 Tage vor der Veranstaltung bei der Finanzverwaltung zu reservieren.</p> <p>² Bei der Benützung der Schulanlagen haben die Schulen der Gemeinde Stettlen Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Das gleiche gilt bei der Zivilschutzanlage BSA und der Militärunterkunft ALST mit Vorrang für den Zivilschutz resp. das Militär.</p> <p>³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Finanzverwaltung behandelt. Dabei geniessen ordentliche Belegungen Priorität. Ordentliche Belegungen sind wiederkehrende Veranstaltungen.</p> |
| Belegungsplan | <p>Art. 8</p> <p>Die Finanzverwaltung erstellt einen Belegungsplan. Dieser ist öffentlich zugänglich. Aus dem Belegungsplan können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.</p> |
| Gesuchentscheid | <p>Art. 9</p> <p>¹ Die ersuchende Person erhält einen schriftlichen Vermietungsentscheid. Dieser regelt gleichzeitig die Gebührenhöhe.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Erteilte Bewilligungen können aufgehoben oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.</p> |
| Absagen | <p>Art. 10</p> <p>Werden reservierte Räumlichkeiten von den Gesuchstellern nicht benötigt, ist dies der Finanzverwaltung spätestens am Vortag zu melden. Dabei kann die Finanzverwaltung den bereits entstandenen Aufwand in Rechnung stellen.</p> |
| Benützungszeiten | <p>Art. 11</p> <p>¹ Die Benützer haben sich an die bewilligten Zeiten zu halten.</p> <p>² An gesetzlichen Feiertagen und während der Reinigungszeit ist eine Vermietung ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Benutzung ist zu folgenden Schulferienzeiten eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - während den Frühlingsferien (Reinigung) - während den Sommerferien - während den Herbstferien - während den Winterferien <p>⁴ Die genauen Daten, an welchen die Räumlichkeiten und Anlagen nicht benützt</p> |

werden können, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Betrieb

Art. 12

Die Mieterschaft ist für den ordnungsgemässen Betrieb verantwortlich. Insbesondere sind folgende Punkte zu befolgen:

- Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten der Hauswartsperson stehen die Anlagen nicht unter deren Aufsicht.
- Vor dem Verlassen der benutzten Gebäuderäumlichkeiten und Anlagen sind sämtliche Fenster und Türen zu schliessen, die Lichter zu löschen, allenfalls elektrische Anlagen und das Wasser abzustellen.

Schlüsselbezug

Art. 13

¹ Dauerbenützern wird von der Finanzverwaltung je ein Schlüssel pro Verein, Gruppe, Kurs oder dergleichen einer verantwortlichen Person gegen Quittung abgegeben.

² Bei einer einmaligen Benutzung sind die Schlüssel gegen Quittung während der Arbeitszeit bei der Finanzverwaltung abzuholen und am darauffolgenden Arbeitstag wieder abzugeben.

Hauswartsperson

Art. 14

¹ Den Anordnungen der Hauswartsperson ist Folge zu leisten.

² Sie kann bei Voranmeldung Leistungen zu Gunsten der Benutzer erbringen. Dabei wird der Aufwand gemäss Anhang 9 der Gebührenverordnung auf Grund des Arbeitsrapportes erhoben. Hierbei gilt keine Reduktion nach Art. 6.

Zutritt

Art. 15

Mit der Vermietung teilt die Verwaltung der Mieterschaft den Namen der Hauswartsperson mit. Für die Öffnung und Schliessung der Anlagen ist die Mieterschaft verantwortlich.

Sorgfaltspflichten

Art. 16

Die Benützung der Räume, der Infrastruktur, der Mobilien und der Aussenanlagen hat mit Sorgfalt zu erfolgen.

Bodenschutz

Art. 17

Bei besonders starker Beanspruchung der Böden kann die Hauswartsperson eine Abdeckung verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

Verwendung von
Geräten und Einrich-
tungen

Art. 18

Geräte und Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Räume oder auf Anfrage an zweckbestimmten Standorten verwendet werden.

Veränderungen an
Räumen

Art. 19

Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen (Dekorationen usw.) dürfen nur im Einvernehmen mit der Hauswartsperson vorgenommen werden.

Beschädigungen /
Verluste / Reparatu-
ren

Art. 20

¹ Beschädigungen und Verluste sind sofort der Hauswartsperson zu melden. Die Veranstaltenden haften für die Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

² Reparaturen werden durch die Bauverwaltung angeordnet.

Haftung

Art. 21

¹ Die Veranstaltenden haften für Schäden, die durch sie oder durch Besuchende der Veranstaltung innerhalb des festgelegten Perimeters verursacht werden.

² Die Haftung für Unfälle, welche bei Benützung der Anlage sowie Einrichtungen und Geräte entstehen und nicht auf einen Werkmangel zurückzuführen sind, wird von der Gemeinde abgelehnt.

Reinigung

Art. 22

Räume sind nach der Veranstaltung in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Das Reinigungsmaterial wird bereitgestellt. Notwendige Nachreinigungen werden den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

II Benützung Hallenbad

Zweck / Umfang

Art. 23

¹ Das von der Gemeinde Stettlen betriebene Hallenbad dient:

- als Lernschwimmbecken für die Schüler der Gemeinde, auswärtigen Schülern, Vereinen und anderen interessierten Kreisen mit vertraglicher Vereinbarung
- als öffentliches Hallenbad, mit Liegewiese während dem Sommerbetrieb

² Die Anlage umfasst:

- Schwimmbecken
- Kinderbecken
- Whirlpool

Öffnungszeiten

Art. 24

¹ Das Hallenbad ist für die Bevölkerung geöffnet:

| | |
|------------|---|
| Montag | 08.00 – 10.00 / 12.00 - 21.00 Uhr |
| Dienstag | 08.00 – 10.00 / 12.00 – 13.30 / 17.30 – 21.00 Uhr |
| Mittwoch | 08.00 – 10.00 / 12.00 – 21.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 – 10.00 / 12.00 – 13.30 / 17.30 – 21.00 Uhr |
| Freitag | 10.00 – 21.00 Uhr |
| Samstag | 08.00 – 17.00 Uhr |
| Sonntag | 10.00 – 17.00 Uhr |

² Zu folgenden Zeiten haben nur Schulen, Vereine und Gruppen Zugang, die eine entsprechende Miete vereinbart haben:

| | |
|-------------------------|-------------------|
| Montag – Donnerstag | 10.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag und Donnerstag | 13.30 – 17.30 Uhr |

³ Geschlossen bleibt das Hallenbad:

- Karfreitag bis Ostermontag
- Pfingstsamstag bis Pfingstmontag
- Zwei Wochen vor Beginn der Schulsommerferien
- Während den Schulsommerferien
- Zwei Wochen nach den Schulsommerferien
- 24. – 26. Dezember
- 31. Dezember – 2. Januar

Eintritt

Art. 25

¹ Für die Benützung der Anlage ist eine Eintrittsgebühr geschuldet. Kinder bis

zum 6. Geburtstag (bis und mit sechstem Lebensjahr) geniessen kostenlosen Eintritt.

² Schulklassen haben die Anlage unter der Führung einer erwachsenen Lehrperson zu betreten und auch wieder geschlossen zu verlassen. Die Lehrperson hat über ein anerkanntes Rettungsschwimmbrevet zu verfügen.

³ Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Betreten der Anlage.

⁴ Keinen Zutritt zu der Anlage haben:

- Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung einer volljährigen Begleitperson
- Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden
- Personen mit Badeverbot
- Schulpflichtige unter 16 Jahren ohne Begleitung einer volljährigen Begleitperson ab 18.00 Uhr

Eintrittsgebühr

Art. 26

¹ Die Eintrittsgebühren werden durch den Gemeinderat im Anhang 11 der Gebührenverordnung festgesetzt.

² Es sind Einzeleintritte und Abonnemente möglich. Bei den Jahresabonnements wird für einheimische Besucher ein günstigerer Tarif als für nicht Ortsansässige erhoben.

³ Die Schulen, Vereine und Gruppen können ihre Eintrittsgebühr durch eine vom Gemeinderat festgesetzte Pauschalsumme begleichen.

Verhaltens- und Baderegeln

Art. 27

¹ Die Anlage dient der Ausbildung, der Erholung, dem Freizeitspass und der sportlichen Betätigung. Sie ist deshalb sorgfältig und gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Tätigkeiten die den guten Sitten, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderlaufen, sind zu unterlassen.

² Obligatorisch sind:

- das Duschen vor der Benützung der Becken
- das Tragen einer Badebekleidung

³ Untersagt sind:

- die Benützung des Schwimmbeckens durch Nichtschwimmer
- seitliches Hineinspringen in die Becken
- das Hineinstossen von Badegästen in das Becken
- jegliche Art von Verunreinigung der Anlage und des Wassers
- das Betreten der Nasszone mit Schuhen
- die Verwendung von Seifen oder anderen Körperreinigungsmitteln ausserhalb der Duschräume
- Belästigungen jeder Art, insbesondere Lärm, Inbetriebnahme von Radio/Tonband- und CD-Player oder ähnlichem
- der Konsum von Alkohol oder Drogen
- das Rauchen in der Schwimmhalle und in den Garderoben
- das Mitbringen von Tieren

Weisungen und Beschwerden

Art. 28

¹ Das Badepersonal ist befugt, Personen, die gegen die Betriebsordnung verstossen, aus der Anlage zu weisen; notfalls auch mit polizeilicher Hilfe.

² Weggewiesenen Personen kann nach Prüfung des Falles und Anhörung der

Betroffenen der Zutritt zur Anlage durch den Gemeinderat zeitweise untersagt werden.

³ Das Personal ist befugt, sämtliche Anlageteile jederzeit zu kontrollieren.

⁴ Das Personal kann die Benützung von Schwimm- und Tauchgeräten untersagen.

III Bestattungswesen und Friedhofordnung

a) Organisation und Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

Art. 29

Für das Bestattungs- und Friedhofswesen sind zuständig:

1. der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde vertreten durch das zuständige Ressort Sicherheit
2. die Gemeindeschreiberei als Friedhofverwaltung zuständig für die Führung des Bestattungswesen
3. Die Bauverwaltung zuständig für den Unterhalt nach Vorgaben des Ressorts Sicherheit
4. Das Werkhofpersonal als Friedhofpersonal insbesondere durch die zuständigen Person für die Funktion als Totengräber

Bestattungskontrolle

Art. 30

Die Bestattungskontrolle wird von der Gemeindeschreiberei geführt.

Totengräber / Friedhofpersonal

Art. 31

Die Aufgaben des Totengräbers und des Friedhofpersonals sind in den entsprechenden Stellenbeschrieben des Werkhofpersonals festgehalten.

b) Bestattungswesen

Anzeigepflichten / Bestattungsbewilligung

Art. 32

¹ Jeder Todesfall (Tod oder Leichenfund) ist spätestens innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt unter Abgabe einer ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen.

² Aufgrund der Todesmeldung des Zivilstandsamtes wird der Zeitpunkt der Bestattung festgelegt, die Bestattungsbewilligung erteilt und die Bestattung vorgenommen.

³ Die Bestattungsbewilligung für den Friedhof Stettlen wird durch die Gemeindeschreiberei erteilt.

⁴ Die Gemeindeschreiberei erteilt dem Friedhofpersonal die Bestattungsbewilligung und informiert den Pfarrer/die Sigristin.

Aufbahrung

Art. 33

¹ Die Aufbahrung des Leichnams erfolgt in der Regel in einer Aufbahrungshalle.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus oder Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

³ Der Sarg wird in der Regel erst unmittelbar vor der Bestattung geschlossen, ausgenommen wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden oder die Ver-

wesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

⁴ Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen kann auf eine Aufbahrung verzichtet werden.

Leichenzüge

Art. 34

Leichenzüge vom Sterbeort/Wohnort zum Friedhof sind nicht gestattet.

Bestattungsvorschriften

Art. 35

¹ Die Bestattung erfolgt nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.¹

² Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor nicht wenigstens 72 Stunden im Winter (1. Oktober bis 31. März) und 48 Stunden in der übrigen Jahreszeit seit Eintreten des Todes verflissen sind. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind im übergeordneten Recht geregelt.

Särge

Art. 36

¹ Die Särge müssen aus weichen Holzarten gefertigt sein. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen. Übersteigt ein Sarg die Normalgrösse, hat die Bestattungsfirma oder der Sarglieferant das Friedhofpersonal oder die Gemeindeschreiberei frühzeitig zu benachrichtigen.

² Särge aus Eichenholz und anderen Hartholzarten sind nur in reservierten Einzel- oder Familiengräbern zulässig.

³ Zinksärge, die zur Überführung des Leichnams verwendet werden, sind vor der Bestattung zu öffnen und durch einen Holzsarg zu ersetzen.

Bestattungsort

Art. 37

Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes sind Erdbestattungen untersagt.

Bestattungsanspruch

Art. 38

¹ Einen Rechtsanspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Stettlen haben

- Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Stettlen
- auf dem Gemeindegebiet tot aufgefundene Personen

² Auf Wunsch können auf dem Friedhof Stettlen bestattet werden:

- Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Stettlen, die vor ihrem Ableben einen Grabplatz (Einzel- oder Familiengrab) erworben haben,
- Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Stettlen, deren Bestattung auf dem Friedhof Stettlen gewünscht wird.

Die Gesuchsteller sind auf Anhang 15 der Gebührenverordnung aufmerksam zu machen.

Bestattungskosten

Art. 39

¹ Die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen haben für die Bestattungskosten gemäss Anhang 15 der Gebührenverordnung aufzukommen. Die Angehörigen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

² Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen der oder des Verstorbenen in der fol-

¹ Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 (BSIG 556.1)

genden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:
a Ehegatte bzw. eingetragener Partner oder Partnerin,
b Kinder,
c Eltern.

Mittellose Verstorbene

Art. 40

¹ Bei mittellosen Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Stettlen kann die Gemeinde auf Verlangen der engsten Angehörigen die Kosten tragen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

² Die Leistungen umfassen:

- einen einfachen Sarg oder eine einfache Urne inkl. Kremation
- das Leichenhemd
- das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital/Heim im Umkreis von 30 km zum Aufbahrungsort
- die Graberstellung und die Beisetzung auf dem Friedhof Stettlen in ein Sarg-Reihengrab mit einem Grabkreuz aus Holz (ohne Grabdekoration) oder in das Urnengemeinschaftsgrab
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

³ Wünschen die Angehörigen andere Bestattungsarten fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die unentgeltliche Bestattung dahin.

⁴ Gesuche für eine unentgeltliche Bestattung sind an die Gemeindeschreiberei zu richten. Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Gesuchstellenden gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Steuergesetz, Artikel 153, Absatz 2, Buchstabe a, BSG 661.11).

⁵ Die Unentgeltlichkeit der Bestattung kann nicht beansprucht werden für Verstorbene, die Vermögen ausweisen. Bei Kindern gilt das Vermögen der Eltern.

Bestattungszeiten

Art. 41

¹ Bestattungen finden in der Regel nur von Montag bis Freitag statt, ordentlichweise um 11.00 Uhr und 14.00 Uhr, ausgenommen an öffentlichen Feiertagen.

² Werden wichtige Gründe geltend gemacht, oder finden am gleichen Tag mehrere Bestattungen mit kirchlichen Trauerfeiern statt, setzt die Gemeindeschreiberei die Bestattungszeit nach Rücksprache mit dem Pfarrer fest.

Bestattungs- und Trauerfeier

Art. 42

¹ Die Bestattung und die kirchliche Trauerfeier erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der öffentlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen. Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

² Für den Beizug eines Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen selber zu sorgen. Die Gemeindeschreiberei ist bei der Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes behilflich.

³ Der Gebrauch des üblichen Kirchengeläutes ist unentgeltlich.

Erstellen und
schliessen der
Gräber / Holzkreuz

Art. 43

¹ Für den rechtzeitigen Aushub des Grabes ist das Friedhofpersonal verantwortlich.

² Kommen beim Aushub Gebeine und/oder Überreste eines alten Grabes zum Vorschein, sind sie im Grab zu belassen und mit Erde zu überdecken.

³ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung zu schliessen. Es wird mit einem provisorischen braunen Holzkreuz versehen, das mit Familien- und Vornamen weiss beschriftet ist. Für Bestattungen in ein bestehendes Grab ist kein Holzkreuz vorgesehen.

⁴ Für Nichtchristen kann anstelle eines Holzkreuzes eine Holzplakette angebracht werden.

c) Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 44

¹ Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

² Für besondere Veranstaltungen oder ungewöhnliche religiöse Anlässe ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Ordnung

Art. 45

Jede Verunreinigung und Beschädigung der Gräber, Anlagen und Wege, das Mitbringen von Tieren und jedes lärmende Treiben auf dem Friedhof sind verboten.

Friedhofabteilungen

Art. 46

¹ Der Friedhof ist eingeteilt in Abteilungen:

- a) Sarg-Reihengräber
 - für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
 - für Kinder bis 12 Jahre
- b) Urnengräber
- c) Urnengemeinschaftsgrab
- d) reservierte Gräber (Einzel- oder Familiengräber)

² Die Einteilung der Grabfelder und das Anlegen der Fusswege sind im Rahmen des vom Gemeinderat verabschiedeten Gesamtkonzeptes durch das Ressort öffentliche Sicherheit festgelegt.

Grabaushub / Grab-
abstand

Art. 47

¹ Die Gräber haben in der Regel folgende Masse aufzuweisen:

| | <u>Tiefe</u> |
|--|--------------|
| Sarggräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre | 180 cm |
| Sarggräber für Kinder bis 12 Jahre | 150 cm |
| Urnengräber | 70 cm |
| Urnengemeinschaftsgrab | 70 cm |

² Der Abstand von Sarggräbern beträgt in der Reihe von Mitte zu Mitte 120 cm.

³ Für Urnengräber gilt ein Radius von 2 m Abstand.

⁴ Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

Reihenfolge der
Gräber

Art. 48

Die Bestattungen erfolgen fortlaufend gemäss Gesamtkonzept.

Urnengräber

Art. 49

¹ Es sind die Urnen des Krematoriums zu verwenden.

² In Urnengräbern können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Bemessung der Ruhedauer beginnt mit der Erstbeisetzung.

³ In Sarggräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Nachträgliche Beisetzungen verlängern die Ruhezeit nicht.

Reservierte Gräber

Art. 50

¹ In dieser Abteilung können Einzel- oder Familiengräber für die Dauer von 50 Jahren vertraglich übernommen werden. Nach Ablauf von 25 Jahren seit der Erstbestattung erfolgt in der Regel in Familiengräbern keine Erdbestattung mehr.

² Gesuche um Verlängerung des Vertrages sind an die Gemeindeschreiberei zu richten.

³ Eine Abtretung von Familiengräbern an Dritte bedingt die Zustimmung des Gemeinderates.

Urnengemein-
schaftsgrab

Art. 51

¹ Im Urnengemeinschaftsgrab wird die Asche in einer verrottbaren Urne beigesetzt. Die Grabstelle wird nicht markiert und die Urne kann nicht mehr entnommen werden.

² Eine persönliche Gestaltung der Grabstelle ist nicht gestattet. Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt ist das Friedhofpersonal zuständig.

³ Die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab erfolgt:

- auf Wunsch des Verstorbenen (Willensäusserung),
- auf Wunsch der Angehörigen,
- frühestens nach einer Wartezeit von zwei Monaten seit der Kremation, wenn keine Angehörigen bekannt sind.

⁴ Pflanzen, Kränze und Schmuckobjekte können an den dafür vorgesehenen, gemeinsamen Platz niedergelegt werden.

⁵ Das Friedhofpersonal ist befugt, welche Pflanzen, Kränze, Schmuckobjekte und Gefässe zu entfernen.

Ruhedauer Gräber

Art. 52

¹ Die ordentliche Ruhedauer beträgt für:

- | | |
|----------------------|----------|
| - Sarg-Reihengräber | 25 Jahre |
| - Urnengräber | 25 Jahre |
| - Reservierte Gräber | 50 Jahre |

² Die Ruhedauer wird vom Zeitpunkt der ersten Bestattung an gerechnet.

³ Die vorzeitige Öffnung von Gräbern und die Versetzung von Leichnamen (Exhumation) sind nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder aufgrund einer Be-

willigung des Regierungsstatthalters zulässig.

Räumung Grabfelder

Art. 53

¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann die Aufhebung der Grabfelder durch die Gemeindeschreiberei verfügt werden.

² Die Aufhebungsverfügung ist im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren. Für die Räumung der Gräber durch Angehörige ist eine Frist von drei Monaten anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Friedhofpersonal über nicht abgeräumte Gräber verfügen.

³ Angehörige, die ausserhalb des Erscheinungsgebietes des amtlichen Publikationsorgans wohnhaft sind, werden von der Gemeindeschreiberei schriftlich benachrichtigt, wenn die Adresse bekannt ist.

Aufbahrungshalle

Art. 54

¹ Die Aufbahrungshalle dient der Aufbahrung des Leichnams und zur Besammlung der Trauergemeinde vor der Bestattung.

² In der Aufbahrungshalle stehen dem Friedhofpersonal Diensträume zur Verfügung.

³ Der Unterhalt der Aufbahrungshalle untersteht der Bauverwaltung.

Anlegen Gräber

Art. 55

Das Anlegen der Gräber ist Sache des Friedhofpersonals.

Grabeinfassungen

Art. 56

¹ Sarg-Reihengräber und Urnengräber werden ohne Einfassung angelegt und sind von Rasen umgeben.

² Der Unterhalt der Flächen zwischen den einzelnen Gräbern und den Grabreihen (Fusswege) ist Sache der Gemeinde und wird vom Friedhofpersonal besorgt.

Fläche für Grabschmuck

Art. 57

¹ Für die Bepflanzung und den Schmuck der Gräber darf nur die freigelassene Fläche vor dem Grabmal benützt werden.

² Auf Sarg-Reihengräbern für Erwachsene wird für den Grabschmuck eine Fläche von ca. 150 x 60 cm freigelassen, auf den Kindergräbern eine der Grabgrösse entsprechende kleinere Fläche.

³ Auf Urnengräbern wird für den Grabschmuck eine Fläche von ca. 75 x 75 cm freigelassen, die vorne gerundet ist.

⁴ Auf reservierten Gräbern wird die freie Fläche vom Friedhofpersonal nach Grundsätzen der allgemeinen Friedhofgestaltung bestimmt.

| | |
|-------------------------|---|
| Bepflanzungsgrundsatz | <p>Art. 58</p> <p>¹ Das Bepflanzen und Pflegen der Gräber liegt in der Verantwortung der Angehörigen, ausgenommen das Urnengemeinschaftsgrab.</p> |
| Grabunterhaltsfonds | <p>Art. 59</p> <p>Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr, die dem Grabunterhaltsfonds zuzuweisen ist, besorgt das Friedhofpersonal während der ordentlichen Ruhedauer das Bepflanzen und die Pflege des Grabes. Die Grabunterhaltsgebühr ist im Anhang 15 der Gebührenverordnung so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Grabunterhaltskosten für die ganze Ruhedauer deckt. Die Rechnung über den Grabunterhalt wird von der Finanzverwaltung als Sammelkonto geführt. Bei Aufhebung des Grabes erfolgt keine Rückerstattung aus der Einlage in den Grabfonds.</p> |
| Anpflanzen der Gräber | <p>Art. 60</p> <p>¹ Bis zur Erstellung der Fläche für den Grabschmuck dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grabschmuck verwendet werden.</p> <p>² Das Friedhofpersonal ist befugt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht durch die Angehörigen geschieht.</p> |
| Art der Bepflanzung | <p>Art. 61</p> <p>¹ Anpflanzungen, die das Bild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Nicht gestattet ist, das Grab mit Kies zu bedecken oder mit Rasen zu bepflanzen. Bäume und gross werdende Sträucher werden nicht geduldet.</p> <p>² Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeiten nicht innert der angesetzten Frist, werden sie vom Friedhofpersonal ausgeführt. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.</p> |
| Nicht bepflanzte Gräber | <p>Art. 62</p> <p>Gräber, die innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt werden oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden vom Friedhofpersonal bepflanzt. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.</p> |
| Haftungsausschluss | <p>Art. 63</p> <p>¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die durch ihr Personal verursacht worden sind.</p> |

Art. 64

¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung der Gemeindeschreiberei.

² Das Gesuch ist schriftlich und auf vorgedrucktem Formular vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen. Die Unterlagen sind im Doppel einzureichen.

Auf dem Gesuch sind ebenfalls aufzuführen:

- Namen und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers
- das zur Verwendung gelangende Material
- Masse des Grabmals

³ Die Gemeindeschreiberei kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 65

¹ Die Grabmäler haben dem gängigen Schönheitssinn zu entsprechen und dürfen auf die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofs nicht störend wirken.

² Als Material für Grabmäler sind gestattet:

- Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine),
- Holz

³ Nicht ausgeschlossen werden kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus Schmiedeeisen und anderen Materialien. Dafür ist jedoch der Gemeindeschreiberei eine Skizze mit Materialbeschreibung zur Prüfung einzureichen. Diese Grabmäler müssen sich gut in die Anlage einfügen.

⁴ Nicht gestattet sind:

- Alle polierten Steine sowie geschliffener weisser, rosa und schwarzer Marmor;
- Zement- und Kunststeine;
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech;
- Metall-Urnen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen;
- Fotografien, Keramikfiguren, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email, Blech oder ähnlichen Materialien.

Art. 66

Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.

Art. 67

¹ Die Dimensionen der Grabmäler sind wie folgt festgesetzt:

| | max. Höhe | max. Breite | Tiefe |
|--|---|-------------|------------|
| Sargreihengräber: | | | |
| Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre | 120 cm | 60 cm | 14 - 30 cm |
| Für Kinder bis 12 Jahren | 80 cm | 50 cm | 12 - 30 cm |
| Urnengräber | 80 cm | 60 cm | 12 - 30 cm |
| Reservierte Gräber | Nach Vereinbarung mit der Gemeindeschreiberei | | |

² Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen. Dieses Niveau wird vom Friedhofpersonal mit Profilen bezeichnet.

³ Die vorgeschriebene Dicke gilt für alle Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz oder Schmiedeeisen.

Aufstellen von
Grabmäler

Art. 68

¹ Auf eine Grabstelle darf nur ein Grabmal gesetzt werden.

² Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Bewilligung der Gemeindeschreiberei (Artikel 64) vorliegt.

³ Dem Friedhofpersonal ist rechtzeitig anzuzeigen, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Das Friedhofpersonal hat die Pflicht, die Arbeiten zu kontrollieren. Der Grabmalhersteller hat ihm dazu die Bewilligung der Gemeindeschreiberei vorzulegen.

⁴ Bei Sarg-Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen. Die Unterlagen (Fundamente) müssen wenigstens 20 cm unter der Oberfläche sein.

⁵ Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des Friedhofpersonals den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Nicht bewilligte
Grabmäler

Art. 69

Die Gemeindeschreiberei kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmalern verlangen, wenn sie ohne Bewilligung aufgestellt worden sind oder den bewilligten Unterlagen nicht entsprechen. Wird die Aufforderung zur Entfernung bzw. Änderung innerhalb der gesetzten Frist nicht befolgt, ist die Gemeindeschreiberei berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Instandhaltung

Art. 70

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innerhalb nützlicher Frist instand stellen zu lassen.

IV Pflanzland

Anspruch

Art. 71

Der Gemeinderat besorgt im Rahmen des Möglichen Pflanzland zur Abgabe an Ortsansässige. Ein Rechtsanspruch von Interessenten besteht grundsätzlich nicht.

Kosten

Art. 72

Den Pflanzlandzins setzt der Gemeinderat kostentragend fest. Die Berechnung richtet sich nach Anhang 9 der Gebührenverordnung.

Zuständigkeit

Art. 73

Für die Verwaltung und die Beaufsichtigung ist die Finanzverwaltung zuständig.

Pachtdauer

Art. 74

¹ Die Pflanzlandvermietung erfolgt jährlich vom 1. März bis 28. Februar des nächsten Jahres. Erfolgt von Seiten der Gemeinde oder Pächter keine schriftliche Kündigung bis 15. November des laufenden Pachtjahres, erneuert sich das Pachtverhältnis auf die Dauer eines weiteren Jahres.

² Freiwerdende Parzellen werden jeweilen bis Mitte Dezember zur freien Abgabe bekanntgegeben.

³ Eine vorzeitige Auflösung innerhalb einer Vegetationsdauer ist der Finanzverwaltung frühzeitig mitzuteilen. Der freiwerdende Platz kann in diesem besonderen Falle einem Nachfolger mit Zustimmung der Finanzverwaltung übergeben werden. Auf jeden Fall haftet der frühzeitig austretende Pächter für alle entstehenden Kosten einschliesslich des Zinses.

Bewirtschaftung

Art. 75

Der Pächter hat das ihm zugeteilte, genau bemessene Pflanzland unter Beachtung folgender Punkte zu bewirtschaften:

- der Durchgang der Nachbarstücke zu der nächsten Wasserstelle muss jederzeit gewährleistet sein.
- Pflanzen und Sträucher dürfen den Nachbarn nicht benachteiligen und ihn dadurch nicht zu intensiverer Pflege zwingen (Schattenwurf, Absamungen durch Unkraut als Folge schlechter Pflege usw.).
- Gestelle über 60 cm Höhe sind auf 1. November jeden Jahres zu entfernen (Feste Couchenanlagen, Drahtsilos für Kompost, Blumen und Ziersträucher, Beerenkulturen und Wintergemüse fallen nicht unter diese Weisung).
- Werkzeuge sind nicht liegen zu lassen; auf jeden Fall sind sie auf 1. November des Pflanzjahres wegzuräumen. Nach diesem Termin werden sie durch die Finanzverwaltung beseitigt.
- Das Pflanzland ist stets von Unrat sauber zu halten.

Besondere Weisungen

Art. 76

Der Pächter hat besonders zu beachten:

- Kirchgasse: kein Parkplatz für Fahrzeuge von Pächtern. Kein Zugang über Privatgrundbesitz
- Kirchbrunnen: keine Benützung für Gerätereinigung oder Wasserbezug
- Kirchliche Anlässe: bitte besonders Rücksicht nehmen
- Hunde: gehören aus hygienischen Gründen nicht auf das Pflanzland
- Die Erstellung von Gartenhäuschen ist untersagt

Wasserversorgung

Art. 77

Der Zins für das vom Gemeindefeld bezogene Wasser ist im Pachtzins eingeschlossen. Übermässiger Wasserverbrauch eines Pächters ist vorgängig der Finanzverwaltung zu melden.

V Spielplatz Kirche

Zweck / Ordnung

Art. 78

¹ Die Anlage dient als Spielplatz für Kinder und als Begegnungsort für Jung und Alt.

² Verunreinigungen und Liegenlassen von Abfall, insbesondere Glasscherben und Zigarettenstummel, Beschädigungen der Anlage sowie Nachtruhestörung sind verboten.

VI Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen /
Rechtspflege

Art. 79

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnungen können mit Bussen bis zu Fr. 2'000 bestraft werden.

Art. 80

¹ Gegen Bestimmungen in diesem Erlass kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erhoben werden.

² Der Gemeinderat verfügt seinen Beschluss.

³ Gegen die Verfügung kann gestützt auf Artikel 63 ff des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter von Bern erhoben werden.

Aufhebung von
Reglementen / In-
kraftsetzung

Art. 81

¹ Mit der Inkraftsetzung vorliegender Verordnung sind das Hallenbadreglement vom 18. Februar 1977, das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27. Juli 1993 sowie die Pflanzlandverordnung vom 21. März 1977 aufgehoben.

² Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung am 14. Oktober 2002 beschlossen und setzt diese auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Gemeindepräsident
sig. Lorenz Hess

Die Gemeindeschreiberin
sig. Franziska Rebmann

Publikationszeugnis

Die Gemeindeschreiberin gab den Beschluss betreffend die Inkraftsetzung vorliegender Verordnung im Anzeiger Region Bern Nr. 87 und 88 vom 13. November 2002 und 15. November 2002 bekannt.

Stettlen, 20. Dezember 2002

Die Gemeindeschreiberin
sig. Franziska Rebmann

Die Änderungen bezüglich Kapitel 1-14 und 69-81 wurden vom Gemeinderat am 11. Januar 2010 genehmigt.

GEMEINDERAT STETTLEN

Präsident Sekretärin
sig. Lorenz Hess sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 17. Februar 2010 bekannt gegeben.

Stettlen, 17. Februar 2010

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Die Teilrevision dieser Verordnung (Änderungen bezüglich Kapitel II und Neueinfügung von Kapitel V) wurde vom Gemeinderat am 23. Juni 2011 genehmigt.

Inkrafttreten:

- Neueinfügung Kapitel V per 1.7.2011

- Revision Kapitel II per 1.1.2012

GEMEINDERAT STETTLEN

Präsident Sekretärin
sig. Lorenz Hess sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 24. August 2011 bekannt gegeben.

Stettlen, 25. August 2011

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 29. Januar 2014 bekannt gegeben.

Stettlen, 30. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationzeugnis

Die Änderung Art. 24 wurde im Anzeiger Region Bern vom 20. August 2014 publiziert.

Stettlen, 21. August 2014

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Die Teilrevision dieser Verordnung (Änderungen bezüglich Kapitel I + III) wurde vom Gemeinderat am 23. April 2019 genehmigt.

GEMEINDERAT STETTLEN

Lorenz Hess Verena Zwahlen
Präsident Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 1. Mai 2019 publiziert.

Stettlen, 2. Mai 2019

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung